## Besondere Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung Exklusiv 2022 (BB PHV Exklusiv 2022)

- 1. Versicherte Person
- 2. Umfang des Versicherungsschutzes
- 3. Obliegenheitsverletzungen
- 4. Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftung hinaus
- 5. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen
- 6. Bedingungsverbesserungen
- 7. Versehensklausel
- 8. Regressverzicht

#### **Versichertes Risiko**

Versichert ist im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen.

#### 1. Versicherte Person

Versicherungsschutz wird gewährt in der Eigenschaft als Privatperson für

- 1.1 den Versicherungsnehmer und
  - soweit keine eigene Haftpflichtversicherung besteht oder keine Singlehaftpflicht vereinbart wurde –
- 1.2 den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers.
- 1.3 den Lebenspartner des Versicherungsnehmers, soweit namentlich benannt oder mit seinem Wohnsitz beim Versicherungsnehmer gemeldet.
- 1.4 ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zum 25. Lebensjahr. Darüber hinaus, soweit sie sich in einer Schul- oder unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden oder diese nachweislich anstreben. Dies gilt auch für den Fall, dass während dieser Wartezeit eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird.
- 1.5 in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer oder dessen Ehegatten/Lebenspartner lebende und gemeldete Personen wie z. B. Enkel, Eltern oder Großeltern (Wohngemeinschaften sind keine häuslichen Gemeinschaften im Sinne dieser Bedingungen). Die Mitversicherung endet nicht, wenn mitversicherte Personen in ein Pflegeheim überstellt werden.
- die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen (z.B. Haus- und Gartenarbeit, Streudienst) gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit – auch in der Singlehaftpflichtversicherung.

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung, endet der Versicherungsschutz für die mitversicherte Person zur nächsten Hauptfälligkeit, frühestens in 6 Monaten nach Wegfall der vorgenannten Voraussetzungen.

Für die mitversicherten Personen besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers fort, soweit eine Beitragszahlung erfolgt ist. Der Versicherungsvertrag geht in diesem Fall auf den Ehegatten, ersatzweise auf den Beitragszahler über.

## 2. Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für alle Tätigkeiten, insbesondere

- 2.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige).
- 2.2 als Dienstherr der im Haushalt des Versicherungsnehmers tätigen Personen.
- 2.3 aus der Ausübung von Sport mit Ausnahme der Jagd und der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen sowie der Vorbereitung hierzu.
- 2.4 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem erlaubten privaten Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.
- 2.5 als Halter von Tieren

- 2.5.1 Versicherungsschutz besteht als Halter von Tieren aller Art mit Ausnahme von z. B. Hunden, Pferden und besonders gefährlichen Wildtieren, sowie der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Tierhaltung.
- 2.5.2 Versichert ist abweichend von Ziff. 2.5.1 die Tätigkeit als Halter von Blinden- und Behindertenbegleithunden, soweit Versicherungsschutz nicht über eine andere Haftpflichtversicherung besteht. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer wegen Schäden an den zur Aufsicht übernommenen Hunden.
- 2.6 aus dem Hüten von Tieren aller Art, mit Ausnahme von Kampfhunden.
- 2.7 als Inhaber (z. B. Eigentümer, Mieter oder Vermieter)
  - a) von bis zu drei Wohnungen, bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer
  - b) eines selbstbewohnten Wohnhauses, soweit nicht mehr als 3 Wohnungen oder 8 Fremdenzimmer vermietet sind
  - c) eines Wochenend-, Ferien- oder Gartenhauses, bzw. auf Dauer fest installierten Wohnwagens
  - d) verpachteter landwirtschaftlicher Flächen
  - e) sonstiger unbebauter Grundstücke bis zu einer Gesamtfläche von 10.000 qm

innerhalb der Staaten der Europäischen Union (EU) und der Schweiz

- 2.7.1 Es gilt mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
  - a) als Miteigentümer gegenüber der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, auch wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums.
  - b) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
  - c) der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft.
  - d) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis 500.000 EUR Bausumme an mitversicherten Immobilien.
  - e) als Bauherr von Neubauten bis 100.000 EUR Bausumme.
  - f) aus der Verletzung von Pflichten welche auf privater, vertraglicher Vereinbarung beruhen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).
  - g) aus auf den mitversicherten Grundstücken befindlichen Nebengebäuden, Grundstücks- und Gebäudebestandteilen.
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten oder Führen von Fahrzeugen. Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleibt jedoch das Halten und Führen von:
- 2.8.1 zulassungs- und versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen sowie versicherungspflichtige Luftfahrzeuge
- 2.8.2 nicht versicherungspflichtigen Luftfahrzeugen mit einem Gewicht von mehr als 20 kg
- 2.8.3 Wasserfahrzeugen mit einer Segelfläche über 20 qm oder einer Motorleistung über 3,7 kw. Eingeschlossen bleibt das Führen von fremden kurzzeitig gemieteten Wasserfahrzeugen zu ausschließlich privaten Zwecken, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht oder eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
- 2.9 das Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland ("Mallorca-Deckung)
- 2.9.1 Versichert ist abweichend von Ziff. 2.8.1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland (einschließlich den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira) eintreten. Dies gilt, sofern nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Als Kraftfahrzeuge gelten:

- a) Personenkraftwagen
- b) Krafträder
- c) Wohnmobile bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

- Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu
- 2.9.3 Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden KFZ-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privathaftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende KFZ-Haftpflichtversicherung.
- 2.10 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- 2.10.1 aus der Betreuung von Personen, z. B. als Tagesmutter / -eltern, Babysitter oder Altenpflege; mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche an und durch die betreuten Personen, mit Ausnahme von Vermögensschäden.
- 2.10.2 aus der Teilnahme an Betriebspraktika und fachpraktischem Unterricht. Hierbei ist mitversichert abweichend von Ziff. 7.6 und
  7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von Ausbildungsgegenständen.
- 2.10.3 aus dem Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf den mitversicherten Grundstücken und Gebäuden. Photovoltaikanlagen / Solaranlagen (auch Luft-, Erd- und Wasserwärmeanlagen, Kleinwindanlagen, Mini-Blockheizkraftwerken) gelten mit einer Anlagenleistung von bis 30 kWp mitversichert.
- 2.10.4 aus einer ohne Beschäftigte ausgeführte selbständige Tätigkeit mit einem steuerpflichtigen Ertrag bis 6.000 EUR und einem Umsatz bis höchstens 20.000 EUR pro Versicherungsjahr.
- 2.10.5 für Schäden, die innerhalb eines Angestelltenverhältnisses dem Arbeitgeber grob fahrlässig zugefügt wurden. Die Höchstersatzleistung beträgt 25.000 EUR pro Versicherungsjahr.
- 2.10.6 aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit für Vereine und ähnliche Organisationen.
- 2.10.7 als ehrenamtlicher Betreuer oder Vormund.

Ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus allen sonstigen Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes).

2.11 Mitversicherung von Vermögensschäden

Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, mit Ausnahme von

- 2.11.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten entstehen;
- 2.11.2 Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- 2.11.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit; Tätigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungs-, Geld-, Kredit-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen, wirtschaftlichen Geschäften aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- 2.11.4 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten:
- 2.11.5 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen:
- 2.11.6 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

- 2.11.7 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- 2.11.8 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- 2.11.9 Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 2.12 Abhandenkommen von Sachen/Schlüsselschäden

Eingeschlossen ist – im Sinne von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB und Ziff. 2.10. BB PHV Exklusiv 2022 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von eigenen und fremden Schlüsseln/Codekarten bis 50.000 EUR.

#### 2.13 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung. Ergänzend zu Ziff. 4.2 AHB werden von der Vorsorgeversicherung auch Vermögensschäden erfasst.

Werden neu hinzugekommene Risiken nicht gemeldet, bleibt der Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorgeversicherung trotzdem bestehen, wenn das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist.

2.14 Schäden mitversicherter Personen untereinander

Abweichend von Ziff. 7.4 und 7.5 AHB und in Ergänzung zu Ziff. 27 AHB gilt vereinbart, dass gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Personenschäden untereinander mitversichert sind. Des Weiteren gelten auch Schadenersatzansprüche aus Sachschäden mitversichert, soweit diese gerichtlich geltend gemacht werden. Mitversichert sind nach § 116 Abs. 1 SGB X und § 86 Abs. 1 VVG übergehende Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und der privaten Krankenversicherungsträger.

## 2.15 Mietsachschäden

- a) Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken, Immobilien (z. B. Wohnungen, Räume, Ferienhäuser, Schiffskabinen) und dazugehörigen beweglichen Sachen (z. B. Mobiliar).
- b) Mitversichert gelten Schäden an sonstigen, gemieteten, geliehenen und gepachteten Sachen bis zu einer Entschädigungsgrenze von 10.000 EUR je Schadensfall.
- 2.15.1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
  - a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.
  - b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
  - c) Glasschäden an der Mietwohnung des Versicherungsnehmers
  - d) Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
  - e) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren.
  - f) unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Der Text dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

#### 2.16 Gewässerschäden

Der Versicherungsschutz umfasst im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) – mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Heizöltanks) – und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

2.16.1 Abweichend vom vorherigen Absatz besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- a) des zur mitversicherten Immobilie gehörenden Heizöltanks
- b) von Behältern für sonstige Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 50 l/kg und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 500 l/kg nicht übersteigt.
- c) einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (2) AHB (Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos), sowie Ziff. 3.1 (3) AHB und Ziff. 4 AHB (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine der in a) und/oder b) genannten Lagermenge überschritten wird.

#### 2.16.2 Rettungskosten

- a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.
- b) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

#### 2.16.3 Eingeschlossene Schäden

Ist Versicherungsschutz für Heizöltanks vereinbart, gilt:

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB – auch ohne, dass eine Gewässerveränderung droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass Heizöl bestimmungswidrig aus dem versicherten Heizöltank ausgetreten ist. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen von Heizöl in Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## 2.16.4 Ausgeschlossen bleiben Schäden

- a) an der Heizungsanlage (einschließlich den Heizöltanks) selbst.
- b) aufgrund Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, herbeigeführt haben.
- c) die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik, einem Bundesland oder den Staaten der Europäischen (EU) und der Schweiz) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben (z. B. Überschwemmungen).

## 2.17

Hat der Versicherungsnehmer durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

## Forderungsausfallversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass diese während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt werden und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger (Dritten) nicht durchgesetzt werden kann.

2.18.1 Versichert sind Forderungsausfälle inklusive Kosten für die der Schädiger (Dritte) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist und rechtskräftig verurteilt wurde. Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass ein rechtskräftiger Titel gegen den Schädiger (Dritten) oder ein Schuldanerkenntnis des Schädigers (Dritten) erwirkt wurde und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger (Dritten) erfolglos geblieben ist.

> Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des rechtskräftig festgestellten Schadenersatzbetrages im Rahmen der für dieses Risiko im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssumme. Die Entschädigung ist fällig gegen Aushändigung der vollstreckbaren Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils, der Zwangsvollstreckungsunterlagen im Original und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt. Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten.

2.18.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für den Versicherungsnehmer und die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder für den ein Träger der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe leistungspflichtig ist.

Decken die Leistungen aus den jeweiligen Versicherungen den Anspruch des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen nicht vollständig ab, so übernimmt der Versicherer nach Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.

Summen- und Konditionsdifferenzversicherung (Exzedentenhaftpflichtversicherung)

Besteht anderweitig für den Versicherungsnehmer eine gekündigte Haftpflichtversicherung, gelten die nachfolgenden Bestimmungen ab dem Zeitpunkt der Beantragung der Anschlussversicherung, soweit der Vertragsbeginn nicht länger als 12 Monate in der Zukunft liegt.

- 2.19.1 Liegt der Vertragsbeginn länger als 12 Monate in der Zukunft, kann diese Exzedentenhaftpflichtversicherung als eigenständiger Vertrag vereinbart werden.
- 2.19.2 Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit ein nach den Bestimmungen dieser Versicherung versicherter Versicherungsfall gegeben ist und die Höhe der Haftpflichtansprüche über die Versicherungssummen einer anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung hinausgeht und zwar für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens. Sind nach der anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung keine Leistungen zu erbringen, besteht im Rahmen dieses Vertrages Versicherungsschutz.
- Prämienfreistellung bei Arbeitslosigkeit
- 2.20.1 Werden Sie (Versicherungsnehmer) während der Laufzeit des Versicherungsvertrages arbeitslos, so wird dieser Vertrag prämienfrei weitergeführt. Eine Prämienfreistellung erfolgt nicht, wenn nicht Sie, sondern eine andere versicherte Person arbeits-
- 2.20.2 Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn Sie keiner bezahlten Vollzeitbeschäftigung nachgehen, beim Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet sind, Arbeitslosengeld oder gleichzusetzende Leistungen beziehen und sich aktiv um Arbeit bemühen.
- 2.20.3 Der Anspruch auf beitragsfreie Weiterführung der Versicherung besteht für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens jedoch für die Dauer von zusammenhängend 12 Monaten und nur bis zum vereinbarten Ablauf des Versicherungsvertrages. Während der Gesamtlaufzeit des Versicherungsvertrages erfolgt eine Prämienfreistellung für zusammen max. 18 Monate.
- 2.20.4 Ausschlüsse der Prämienfreistellung im Falle der Arbeitslosigkeit
- 2.20.4.1 Die Prämienfreistellung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  - a) wenn Sie bei Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht mindestens 24 Monate vollzeitbeschäftigt waren. (Unterbrechungen von weniger als zwei Wochen bleiben außer Betracht)
  - bei Selbständigen;
  - c) wenn Sie innerhalb der ersten 120 Tage nach Versicherungsbeginn arbeitslos werden oder Ihre Kündigung (gleich ob schriftlich oder mündlich) innerhalb dieses Zeitraumes ausgesprochen wird. Ein Anspruch auf Versicherungsleistung wegen erneut eingetretener Arbeitslosigkeit kommt in diesem

- Fall erst nach einer Beschäftigungsperiode von 180 aufeinander folgenden Tagen in Betracht;
- d) wenn Sie bei Versicherungsbeginn die bevorstehende Beendigung des gegenwärtigen Arbeitsverhältnisses kannten;
- e) wenn Sie bei Versicherungsbeginn die bevorstehende Beendigung des gegenwärtigen Arbeitsverhältnisses fahrlässig nicht kannten;
- 2.20.4.2 Die Prämienfreistellung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Arbeitslosigkeit durch einen der folgenden Umstände eintritt:
  - a) im Zusammenhang mit einem rechtswidrigen Streik, an dem Sie teilgenommen haben;
  - b) aufgrund eines Fehlverhaltens Ihrerseits (z.B. Betrug, Diebstahl, Unterschlagung, Untreue);
  - c) wenn Ihre Tätigkeit saisongebunden ist und die Arbeitslosigkeit ein normales Merkmal der von Ihnen ausgeübten Tätigkeit ist;
  - d) wenn Sie Ihren Arbeitsvertrag kündigen, aufheben oder wenn Ihr Arbeitsverhältnis ruht. (Wird der Arbeitsvertrag aufgehoben, nachdem Ihnen gekündigt wurde, so gelten Sie ab dem Zeitpunkt als arbeitslos, zu dem diese Kündigung Ihr Arbeitsverhältnis beendet hätte.);
  - e) wenn Sie unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrages oder eines Arbeitsverhältnisses auf Probe tätig waren;
  - f) wenn Sie ein Projekt oder Werk vollendet haben, für das Sie speziell angestellt wurden;
  - g) für Zeiträume, in denen Sie kein Arbeitslosengeld oder gleichzusetzende Leistungen beziehen;

#### 2.20.5 Mehrfache Arbeitslosigkeit

Sollte eine Prämienfreistellung wegen Arbeitslosigkeit erfolgt sein, so müssen Sie nach Ende dieses Zeitraumes und vor Eintritt einer erneuten Arbeitslosigkeit 180 aufeinander folgende Tage vollzeitbeschäftigt gewesen sein, um einen Anspruch wegen der erneuten Arbeitslosigkeit geltend machen zu können.

## 2.21 Verzicht auf Leistungsausschluss

Die Leistungsausschlüsse gemäß Ziff. 7.7 – 7.18 AHB gelten nicht für private Risiken.

- 2.22 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gem. Umweltschadensgesetz (USchadG)
- 2.22.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlichrechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
  - die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
  - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

#### 2.22.2 Nicht versichert sind

a) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen Personen (Sie oder eine mitversicherte Person) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
  - die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
  - für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung)
     Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.
- c) Die Höchstersatzleistung ist im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Sachschaden- bzw. Pauschaldeckungssumme je Schadenereignis auf 3.000.000 EUR begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache dieser Höchstersatzleistung.

#### 2.22.3 Ausland

Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB auch für Pflichten und Ansprüche gem. nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie (2004/35/EG) nicht überschreiten.

#### 3. Obliegenheitsverletzungen

Abweichend von Ziff. 25 AHB und Ziff. 26 AHB gilt vereinbart, dass sich der Versicherer nur bei Vorsatz des Versicherungsnehmers auf Obliegenheitsverletzungen berufen wird.

# 4. Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftung

Ist eine Haftung der Höhe oder dem Grunde nach nicht gegeben, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers gleichwohl

- a) den Neuwert anstelle des Zeitwerts bis zu einem Beitrag von 5.000 EUR
- b) Schäden, die von deliktunfähigen mitversicherten Personen verursacht wurden bis 50.000 EUR
- c) Schäden aus Gefälligkeitshandlungen bis 1.000 EUR
- d) Ansprüche des Arbeitgebers, Dienstherren oder Arbeitskollegen bis 1.000 EUR – auch aus Abhandenkommen von Schlüsseln

erstatten.

## 5. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Weichen die dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) oder Besondere Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung Exklusiv 2022 (BB PHV Exklusiv 2022) zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ab, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach diesen Bedingungen regulieren.

## 6. Bedingungsverbesserungen

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) oder Besondere Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung Exklusiv 2022 (BB PHV Exklusiv 2022) zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert, so gelten die neuen Bedingungen auch für diesen Vertrag, soweit der Versicherungsnehmer einer etwaig damit verbunden Beitragserhöhung nicht widerspricht.

#### Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist.

## 3. Regressverzicht

Der Versicherer verzichtet bei der Erbringung von Leistungen auf Wunsch des Versicherungsnehmers auf mögliche Rückgriffansprüche, sofern für diese keine Versicherung besteht.